

Statuten SPITEX Region Willisau

1. Name, Sitz und Zweck

1.1. Name und Sitz

Unter dem Namen „SPITEX Region Willisau“ besteht ein gemeinnütziger, politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

1.2. Zweck und Aufgaben

Der Verein übernimmt im Rahmen einer Leistungsvereinbarung die SPITEX - Aufgaben für die angeschlossenen Gemeinden.

Er bietet allen Einwohnerinnen und Einwohnern der angeschlossenen Gemeinden bei Pflege- und Hilfsbedürftigkeit wegen Krankheit, Unfall, körperlicher oder psychischer Behinderung die spitalexterne Hilfe und Pflege an.

2. Mitgliedschaft

2.1. Mitglieder

Die angeschlossenen Gemeinden sind obligatorisch Mitglied des Vereines (Vereinsgemeinden).

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Neumitglieder müssen zum Zeitpunkt des Beitrittes in einer der angeschlossenen Gemeinden den Wohnsitz oder Sitz haben.

2.2. Eintritt

Der Eintritt in den Verein ist für natürliche oder juristische Personen jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrags.

Der Eintritt von Gemeinden erfolgt mit der Abgabe einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand und nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung.

2.3. Austritt

Der Austritt einer Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen der geltenden Leistungsvereinbarung.

Ein Austritt der anderen Mitglieder kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Tod oder durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags nach einmaliger schriftlicher Erinnerung.

2.4. Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck gefährdet oder den Interessen des Vereins schadet.

Beabsichtigt der Vorstand, ein Mitglied auszuschliessen, teilt er dies ihm schriftlich und begründet mit und erteilt ihm das Recht, innert 30 Tagen Stellung zu nehmen. Der Ausschluss erfolgt anschliessend mit schriftlicher Mitteilung.

Akzeptiert das ausgeschlossene Mitglied den Ausschlussentscheid nicht, so kann es innert einer Frist von 10 Tagen durch Mitteilung an den Präsidenten verlangen, dass die Mitgliederversammlung darüber abstimmt (Rekurs). Deren Entscheid ist endgültig und nicht anfechtbar.

2.5. Gönner

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein einmalig oder wiederholt finanziell unterstützen.

Gönner haben kein Stimmrecht.

3. Organisation

3.1. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

3.2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich in den ersten sechs Monaten statt.

Der Ort, an dem die Mitgliederversammlung abgehalten wird, wechselt in einem gewissen Turnus unter den angeschlossenen Gemeinden.

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag durch Einladung an die Mitglieder unter Angabe von Traktandenliste, Ort und Zeit zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen.

Anträge für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis Ende Februar beim Präsidenten eingereicht werden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand, einen Fünftel der Vereinsgemeinden oder von 30 Vereinsmitglieder verlangt werden. Die Versammlung hat innerhalb von drei Monaten seit der Einreichung des Antrags stattzufinden.

3.3. Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- Kenntnisnahme des Budgets
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge (ohne Beitrag der Vereinsgemeinden, dieser wird im Rahmen der Leistungsvereinbarung festgesetzt).
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Beschlussfassung über den Rekurs von Mitgliedern gegen deren Ausschluss
- Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- Wahl des Vorstands und des Präsidenten/ der Präsidentin
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über die Einrichtung von Fonds und Genehmigung allfälliger Fondsreglemente
- Erlass und Änderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens

3.4. Durchführung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin geleitet. Bei dessen Verhinderung wird ein Tagespräsidium gewählt.

Sofern von der Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen, dürfen Gäste der Versammlung beiwohnen, sie haben aber kein Anrecht, in die Diskussionen einzugreifen oder an den Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

3.5. Beschlussfassung und Wahlen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Ergibt diese wiederum eine Stimmgleichheit, kommt der Beschluss nicht zustande.

Soweit ein Quorum massgebend ist, berechnet sich dieses aufgrund der anwesenden Mitglieder und Vereinsgemeinden. Die Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich anderer Statutenbestimmungen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder finden Wahlen und Abstimmungen geheim statt.

Beschlüsse über Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und das absolute Mehr der anwesenden Vereinsgemeinden.

Für die Wahl in den Vorstand braucht es die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder sowie die Mehrheit aller anwesenden Vereinsgemeinden.

Stehen mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Auswahl als Sitze zu besetzen sind, gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr sowohl der anwesenden Mitglieder wie der anwesenden Vereinsgemeinden. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder und das absolute Mehr der anwesenden Vereinsgemeinden.

Erreicht der Kandidat oder die Kandidatin das Mehr nicht, kommt die Wahl nicht zustande.

3.6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Mitarbeitende sind nicht in den Vorstand wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der/ die Geschäftsleiter/in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

3.7. Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3.8. Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat als leitendes Organ des Vereins folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Genehmigung des Geschäfts- und Finanzreglements sowie weiterer wichtiger Reglemente und Konzepte
- Genehmigung des Personalreglements, der Personalpolitik und der Anstellungsbedingungen
- Genehmigung von Aufbauorganisation, Stellenplan, Funktionendiagramm und Grundsätzen zu Rechnungswesen und Qualitätsmanagement
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- Genehmigung der Strategie und der Jahresplanung
- Genehmigung des Leistungsangebots
- Festlegung der Tarifordnung
- Genehmigung des Budgets
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Führung eines Mitgliederverzeichnisses
- Wahl und Entlassung des/ der Geschäftsleiter/in und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung
- Führung der Geschäftsleiterin/ des Geschäftsleiters
- Vertretung des Vereins nach aussen

Dem Vorstand obliegen grundsätzlich alle Angelegenheiten, die nach Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einsetzen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

3.9. Verfahren

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/ der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern.

Die Einberufung erfolgt schriftlich, in der Regel mindestens zehn Tage im Voraus mit Traktandenliste.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/ die Präsidentin den Stichentscheid.

Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmit-

glied die mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand ist für die Protokollführung besorgt.

3.10. Revisionsstelle

Die Revision wird durch eine unabhängige, qualifizierte Revisionsstelle vorgenommen.

Die Wahl der Revisionsstelle ist jährlich von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung sowie die zweck- und statutenkonforme Verwendung der Mittel. Sie berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung und stellt Antrag an die Mitgliederversammlung.

3.11. Geschäftsleiter/in

Der/ die Geschäftsleiter/in hat den Vorsitz der Geschäftsleitung und trägt die Gesamtverantwortung für die operative Führung der Geschäftsstelle.

Die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen Vorstand und Geschäftsleitung werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

4. Finanzen

4.1. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Erträgen aus erbrachten Dienstleistungen
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern, Gönnern und Legaten

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verein kann Fonds führen. Einzelheiten werden in einem Reglement geregelt.

4.2. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gemäss Art. 75a ZGB ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Weitere Bestimmungen

5.1. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen geht an die Vereinsgemeinden, und zwar im Verhältnis zu den in den letzten drei Jahren vor Auflösung durch die Gemeinden bezogenen Dienstleistungen.

5.2. Übergangsbestimmung

Aktuell besteht der Vorstand aus neun Mitgliedern. Diese Anzahl wird so belassen, bis es zu Rücktritten kommt. Bis der Vorstand sieben Mitglieder umfasst, werden die Zurücktretenden nicht ersetzt.

5.3. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung des Vereins SPITEX Region Willisau am 29. April 2019 genehmigt und ersetzen jene vom 23. Mai 2013.

Sie treten sofort in Kraft.

Menznau, 29. Mai 2019

Präsident

Protokollführung

Stefan Schärli

Sarah Husner